

SATZUNG

Karl-Hamann-Stiftung für liberale Politik im Land Brandenburg

In dem Bestreben, das Wirken des liberalen Politikers Dr. Karl Hamann für Demokratie und die deutsche Einheit sowie seinen Widerstand gegen die Willkür der SED-Machthaber zu würdigen, von ihm vertretene liberale Werte und Gesellschaftsvorstellungen zu verbreiten sowie die Aufarbeitung der Geschichte der liberalen Parteien, besonders der LDP, zu befördern, errichten die Unterzeichner eine selbständige Stiftung im Sinne des für das Land Brandenburg rechtskräftigen Stiftungsgesetzes vom 19. September 1990 (GBl. Teil I, Nr. 61) und geben ihr folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen

„Karl-Hamann-Stiftung für liberale Politik im Land Brandenburg“.

Sie ist eine rechtskräftige Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Potsdam.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

1. Im Rahmen der politischen Erwachsenenbildung erfüllt die Stiftung folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Diskussion über eine liberale Gesellschaftspolitik und die Fortentwicklung ihrer Grundlagen im Sinne Karl Hamanns.
 - b) Förderung der Aufarbeitung der Geschichte des deutschen Liberalismus, insbesondere der LDP, im politischen Spannungsverhältnis Nachkriegsdeutschlands.
 - c) Praxisbezogene Kenntnisvermittlung über Vorgänge und Entwicklungen in Staat und Gesellschaft.
 - d) Politische Bewusstseinsbildung in aktuellen Themenbereichen der Europa-, Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik.
 - e) Verbreitung liberalen Gedankenguts durch Vorträge, Druckschriften und andere geeignete Maßnahmen.

2. Zur Durchsetzung dieser Aufgaben werden von der Stiftung eingerichtet und gepflegt:
 - a) Seminare und Informationstagungen über Zeitfragen unter besonderer Berücksichtigung liberaler Gesellschaftsvorstellungen.
 - b) Arbeitskreise zur Erörterung von Gegenwartsproblemen mit dem Ziel ihrer Behandlung auf parlamentarischer Ebene.
 - c) Zusammenwirken mit gleichgesinnten Menschen und Gruppen im In- und Ausland.
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen sowie mit Organisationen und Verbänden, Hochschulen und Hochschulinstituten.
 - e) Verleihung eines „Karl-Hamann-Preises“.
 - f) Vergabe von Forschungsaufträgen aus dem gesellschaftspolitischen Bereich.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus den Zuwendungen Dritter.
4. Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Erhalt des Stiftungsvermögens

1. Das Vermögen der Stiftung beträgt mindestens 25.564,59 € (i. W. fünfundzwanzigtausendfünfhundertvierundsechzig Euro und 59 Cent).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen von Dritten Zuwendungen zu, wenn sie dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

1. Die Mittel der Stiftung, die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

- Organe sind:
- a) der Vorstand
 - b) das Kuratorium

§ 7

Stiftungsvorstand

- 1) Der Vorstand wird vom Kuratorium gewählt.
Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2) Die Amtsdauer endet drei Jahre nach der Wahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören.
- 4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ergänzungswahl für den Rest der entsprechenden Wahlzeit möglich.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung, ihnen darf kein Vermögensvorteil zugewendet werden.

§ 8

Ehrenvorsitzender

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Ehrenvorsitzenden des Vorstandes wählen.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.
- 2.) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- 3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4) Der Vorstand beschließt die Richtlinien über die Verwaltung der Stiftung entsprechend des in Brandenburg gültigen Stiftungsgesetzes und beaufsichtigt ihre Durchführung.
- 5) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Er hat dem Kuratorium jährlich und jederzeit auf Verlangen einen Bericht über die Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens zu erstatten sowie innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Kalenderjahres den Jahresabschluss vorzulegen.
- 6) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer. Er hat dessen Vergütung festzusetzen, die Geschäftsführung zu überwachen und ihm Entlastung zu erteilen.
- 7) Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Kuratorium

- 1) Das Kuratorium besteht höchstens aus 18 Mitgliedern. Erste Mitglieder des Kuratoriums sind die Stifter.
- 2) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre in der Weise, dass alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Kuratoriums ausscheidet und insoweit Neuwahl stattfindet. Dabei ist Wiederwahl zulässig. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vorzeitig aus, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der entsprechenden Wahlzeit möglich.

- 3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren.
- 4) Auf Verlangen von zehn Mitgliedern des Kuratoriums und des Vorstandes ist das Kuratorium von seinem Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zu einer Sitzung einzuberufen.
- 5) Für die Mitglieder des Kuratoriums gelten die Bestimmungen § 7, Ziffer 5 entsprechend.
- 6) Das Kuratorium kann mit zwei Dritteln seiner Mitglieder den Ausschluss eines Kuratoriumsmitgliedes aus wichtigen Gründen beschließen. Gegen diese Entscheidung ist der Rechtsweg möglich.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1) Das Kuratorium wählt den Vorstand auf die Dauer von drei Jahren. Aus wichtigem Grund kann es den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Zur Abberufung ist die Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder erforderlich. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der des übrigen Vorstandes. Der Kuratoriumsvorsitzende hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 2) Das Kuratorium hat den Vorstand zu überwachen, zu beraten, zu beschließen, den Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen.
Es beschließt die Verleihung des „Karl-Hamann-Preises“.
- 3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Bevollmächtigung anderer Kuratoriumsmitglieder vertreten ist.
- 4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer leitet die Stiftung nach den Weisungen des Vorstandes unter Beachtung der in § 2 enthaltenen Zweckbestimmungen, führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Verwaltungsrichtlinien und ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 13

Mitwirkungsrechte

- 1) Die Mitwirkungsrechte aller hauptamtlichen Mitarbeiter regeln sich nach den für das Land geltenden Regelungen.
- 2) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter wirken an der thematischen, didaktischen und methodischen Veranstaltungsplanung und –durchführung mit.
- 3) Nebenamtliche Dozenten oder Gastreferenten haben die Möglichkeit, bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung von Veranstaltungsprogrammen mitzuwirken.

§ 14

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiete der Förderung freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu liegen.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösen der Stiftung

Der Vorstand beschließt sowohl über Satzungsänderungen als auch über die Auflösung der Stiftung, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums mit einer Zweidrittelmehrheit aller Kuratoriumsmitglieder und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16

Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der Friedrich-Naumann-Stiftung zu mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu Unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschlussbericht vorzulegen.

Beschluss des Vorstandes vom 4. November 2004
Zustimmung des Kuratoriums vom 26. November 2004
Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde vom 9. Dezember 2005